

Presseinformation

Zwei neue Rahmenverträge mit den Ländern sichern Vergütungen für Rechteinhaber

Intranetnutzungen an Hochschulen

München, den 5. Oktober 2016. Die VG WORT und die Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) haben einen neuen Rahmenvertrag zur Vergütung gesetzlich erlaubter Intranetnutzungen an öffentlichen Hochschulen gemäß § 52a UrhG abgeschlossen. Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft. Er regelt die Einzelnutzung von Schriftwerken und Teilen von Schriftwerken zum Zweck der Lehre und Forschung und sichert gleichzeitig eine angemessene Vergütung für die Rechteinhaber. Pro Seite und Unterrichtsteilnehmer liegt der zu zahlende Betrag bei € 0,008. Als Abrechnungszeitraum gilt die jeweilige Ausbildungseinheit wie z.B. ein Semester.

Die VG WORT hat ein elektronisches Meldeverfahren zur Erfassung und Meldung der einzelnen, an den Hochschulen vorgenommenen Nutzungen entwickelt. Dieses Verfahren wurde im Wintersemester 2014/2015 in einem Pilotprojekt an der Universität Osnabrück getestet und seitdem deutlich vereinfacht und nutzerfreundlicher ausgestaltet. Das System funktioniert technisch einwandfrei, und die Meldungen lassen sich ohne großen Zeitaufwand vornehmen. Die Meldemöglichkeit der VG WORT kann direkt in die gängigen Lernmanagementsysteme (LMS) der Universitäten integriert oder als manuelles Verfahren eingebaut werden.

Werkbezogene Meldungen sind nur für Bücher und Buchbeiträge erforderlich, die im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) gelistet sind. Alle Bücher im VLB sind mit einer ISBN-Nummer versehen, die beim Meldevorgang als „Werkkennung“ dient. Zeitschriftenbeiträge und sonstige Werke werden ohne die ISBN gemeldet. Im Falle des Vorliegens eines angemessenen Angebots des Rechteinhabers erfolgt keine Meldung an die VG WORT.

In Kürze wird sich die VG WORT mit den für die Integration des Meldeportals § 52a relevanten Informationen an die öffentlichen Hochschulen in Deutschland wenden.

Zum Hintergrund:

Die praktische Umsetzung des § 52a UrhG ist im Bereich der Hochschulen ein neues Aufgabenfeld der VG WORT. Die Regelung erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen Intranetnutzungen von geschützten Werken an Hochschulen, wie sie beispielsweise für digitale Semesterapparate von Bedeutung sind. Nach langjährigen gerichtlichen Auseinandersetzungen verständigten sich die VG WORT und die Länder auf das neue Meldeverfahren. Noch bis einschließlich Ende 2016 werden Intranetnutzungen auf der Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen der VG WORT und den Ländern über eine Pauschalzahlung vergütet.

Zugänglichmachung von Werken an elektronischen Leseplätzen

Weiterhin haben sich die VG WORT, die VG Bild-Kunst und die KMK auf einen neuen Rahmenvertrag verständigt, der gemäß § 52b UrhG die Vergütung für die Zugänglichmachung von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven für die Rechteinhaber sichert.

Der Vertrag tritt am 30. September 2016 in Kraft und hat eine Laufzeit bis 31. August 2019. Er umfasst unter den Voraussetzungen des § 52b UrhG die öffentliche Zugänglichmachung von Werken an elektronischen Leseplätzen. Ferner kann den Nutzern ermöglicht werden, unter den Voraussetzungen des § 53 UrhG („Erlaubte Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch“) Vervielfältigungshandlungen, wie Ausdrucken oder Abspeichern, vorzunehmen. Die im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung von Büchern oder Zeitschriften ist dabei nach § 53 Abs. 4b UrhG stets unzulässig, soweit es sich nicht um Werke handelt, die seit mindestens zwei Jahren vergriffenen sind. Außerdem werden die Einrichtungen sicherstellen, dass der Zugang zu elektronischen Leseplätzen den rechtmäßigen Nutzern der Einrichtung vorbehalten wird und ein Abspeichern und Ausdrucken nur bei passwortgeschütztem Zugang möglich ist.

Die betreffenden Einrichtungen zahlen für den Vertragszeitraum eine einmalige Vergütung in Höhe von 120% des Nettoladenpreises des jeweiligen Printwerks an die VG WORT. Im Wintersemester 2018/2019 werden die Länder unter Beteiligung der VG WORT eine empirische Erhebung an den Einrichtungen durchführen. Auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse sollen Anfang 2019 Verhandlungen über eine nutzungsbezogene Vergütung aufgenommen werden.

Zum Hintergrund:

Der bisherige Rahmenvertrag zu § 52b UrhG vom 1./10. November 2011 wird damit an das Urteil des BGH vom 16. April 2015 (I ZR 69/11) angepasst.

Die Verwertungsgesellschaft WORT verwaltet treuhänderisch urheberrechtliche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche für mehr als 400.000 Autoren und über 10.000 Verlage in Deutschland. www.vgwort.de

Pressekontakt:

VG WORT Angelika Schindel, Pressereferentin, 089-51412-92 angelika.schindel@vgwort.de